

# Nachrichten Blatt



Verbandsgemeinde  
Alzey-Land



Rheinhesse

Mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig, Bechenheim, Bechtolsheim, Bermersheim v. d. H., Biebelnheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim

Nr. 4

Donnerstag, den 23. Januar 2025

41. Jahrgang

## Umwelt-Aktionen in Schulen finanziell unterstützt

**Neue Projekte möglich für  
„Grünes Budget“ der  
Verbandsgemeinde Alzey-Land**

Mit der Schulklasse einen Förster treffen oder einen neuen Garten auf dem Schulhof anlegen ausdrücklich erwünscht! Die Verbandsgemeindeverwaltung (VG) Alzey-Land fördert nun im vierten Jahr Projekte für alle Schüler der sieben Grundschulen und zwei RealschulenPlus rund um Umwelt- und Klimaschutz mit dem „Grünen Budget“ von jährlich 5.500 Euro.

Warum brauchen wir Insekten? Was ist das Besondere am Ökosystem Wald? Für Fragen wie diese und viele weitere möchte die VG Alzey-Land die junge Bevölkerung von Beginn an sensibilisieren. „Jeder Schule steht dafür auch dieses Jahr wieder ein ordentliches Budget zur Verfügung“, erklärt die Klimaschutzmanagerin der VG Alzey-Land, Jana-Marie Eichner. Mit dem Geld können die Kinder dann zum Beispiel heimische Tiere erforschen, nachhaltige Ernährung kennenlernen oder bei Projekten in ihrer Umweltschutz-AG unterstützt werden.

In der Vergangenheit wurde mithilfe des „Grünen Budgets“ beispielsweise in der Grundschule Gau-Odernheim aus einem alten Bauwagen ein BioKiosk gebaut, in dem Kinder gesunde und selbst gebackene Lebensmittel verkaufen. Oder die Grundschule Erbes-Büdesheim: Sie organisierte den Besuch eines Waldmobils mit viel Anschauungsmaterial rund um heimische Tiere.

„Die Projekt-Möglichkeiten für unsere Schulen innerhalb des Grünen Budgets sind riesig. Unsere Klimaschutzmanagerin Jana-Marie Eichner berät und unterstützt Schulen, Eltern und Schüler gerne bei der Auswahl und Organisation interessanter Projekte“, sagt VG-Bürgermeister Steffen Unger und freut sich über neue Aktionen in 2025. S.Dre.

## Leidenschaftlich wie die Großen 5. Fußballcup der Grundschulen aus der VG Alzey-Land



Auch im Schulsport genießt der Fußball eine hohe Wertschätzung, das zeigte sich wieder beim Cup der Verbandsgemeinde-Grundschulen Alzey-Land in der Petersberghalle Gau-Odernheim. Sechs Teams der Grundschulen konnten es kaum erwarten, in der Halle mit der beliebten Bande dem runden Leder nachzujagen.

Leidenschaft, Emotion und Spannung, das macht den Fußballsport aus und in dieser Hinsicht stand der Cup der Grundschulen den Erwachsenen-Turnieren in nichts nach. Für tolle Stimmung sorgten zahlreiche Schüler der Grundschule Gau-Odernheim, die ihre Teams lautstark unterstützten. Sieger wurde das Team Gau-Odernheim 1, das im Finale gegen Mauchenheim gewann. Die weiteren Plätze belegten die

Teams Gau-Odernheim 2, Erbes-Büdesheim, Flonheim 1 und Flonheim 2. Zwischen den Spielen standen den Teams zur Stärkung Erfrischungsgetränke, Obst und Müsliriegel zur Verfügung, die gerne angenommen wurden. Bei der Siegerehrung bedankte sich VG-Bürgermeister Steffen Unger bei allen Teams für die tollen und fairen Spiele. Sein Dank galt auch den Lehrern, die mit großem Engagement ihre Schulteams coachten, dem ersten Vorsitzenden des Fördervereins zur Unterstützung der Fußballjugend (FUFA), Michael Glaß, der mit seinen Vorstandskollegen das Turnier leitete, sowie Jörg Michel und Wolfgang Ritzheim, die als Schiedsrichter alle Spiele leiteten. Außerdem dankte er Felix Graß vom DRK-Ortsverein Alzey-Land sowie

Stefan Janosch von der Verwaltung, der für den Bustransfer der Teams, die Verpflegung und die Pokale für alle Teams sorgte, und Norbert Riedel, der sich zusammen mit der Rentnerbande Gau-Odernheim um den Auf- und Abbau der Hallenbande kümmerte. Sie alle waren sich einig: Sportveranstaltungen wie diese fördern ungemein den Zusammenhalt in den Klassen – also auf eine neue im nächsten Schuljahr!  
Text: St.J./Foto: I.BI.

**Aktuelle  
Stellenausschreibung  
der VG Alzey-Land  
im amtlichen Teil  
dieser Ausgabe**

## Drei Tage Spannung und Spaß am Ball

70 Fußball-Teams aus der VG Alzey-Land traten gegeneinander an



Es ist eines der größten Turniere der Region und hat mittlerweile schon 36 Jahre Tradition: Das Jugendfußballturnier der Verbandsgemeinde (VG) Alzey-Land war wieder ein voller Erfolg am Wochenende! In allen Altersklassen von der G- bis zur A-Jugend spielten 70 Teams um Pokale, Medaillen und Sachpreise. Insgesamt konnten etwa 900 Besucher in der Gau-Odernheimer Petersberghalle drei Tage lang spannende Spiele, ehrgeizige Zweikämpfe und aufregende Tore des VG-Fußball-Nachwuchses bestaunen.

Lesen Sie weiter auf Seite 12

## Sprechstunden des Bürgermeisters

Aufgrund der Dach- und Sanierungsarbeiten im Rathaus finden die Sprechstunden ab sofort in der Feuerwehr Bechtolsheim, Hinter dem Schloss 13 (seitlicher Eingang) statt.

Dieter Mann  
Ortsbürgermeister

## Bermersheim v. d. H.



Ortsbürgermeisterin Ute Fillinger  
Dienstag von 19.00 - 19.30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Gemeindebüro,  
An der Turnhalle 4  
Telefon 0160 99354701  
info@bermersheim-vdh.de  
www.bermersheim-vdh.de

## Biebelnheim



Ortsbürgermeisterin Petra Bade  
Mittwoch von 18.00 - 19.00 Uhr  
nach vorheriger Terminabsprache  
per E-Mail oder Telefon  
Rathaus, Hauptstraße 11  
Telefon 06733 281  
(Rufumleitung eingerichtet)  
og-biebelnheim@alzey-land.de  
Kita-biebelnheim@alzey-land.de  
www.gemeinde-biebelnheim.de

## Ordnungsgemäße Beseitigung von Hundekot

Es ist wieder vermehrt zu beobachten, dass Hundekot einfach liegengelassen wird. Mitten auf der Straße, dem Bürgersteig, Wegebegleitgrünflächen und Wingertszeilen. Davon ab, dass es sich hier um Privatbesitz handelt (analog Vorgarten), ist es eine rücksichtslose, unappetitliche Zumutung für alle Bürgerinnen und Bürger und die Menschen, die in unseren Wingerten arbeiten.

Die Ausscheidungen von Hunden sorgen nicht nur für Geruchsbelästigung und ziehen Insekten – und andere Hunde – an, sondern können auch Würmer und Viren enthalten. Damit geht auch ein Gesundheitsrisiko von den Haufen aus.

Auch wenn viele Hundehalter sich vorbildlich verhalten, sieht die Realität doch leider oftmals anders aus. Zahlreiche schwarze Schafe unter ihnen scheinen der Ansicht zu sein, mit Überweisung der Hundesteuer auch gleich die Beseitigung des Hundekots abgegolten zu haben. Um das klarzustellen: Diese Annahme ist falsch! Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, zu entrichten lediglich für das „Halten-Dürfen“ eines Hundes.

Es ist die Pflicht eines jeden Hundehalters, die Hinterlassenschaft seines vierbeinigen Freundes zu entsorgen. Hier greift der § 2 Abs. 4 der Gefahrenabwehrverordnung. Er besagt, dass Halter und Führer von Hunden dafür Sorge zu tragen haben, dass öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich zu verunreinigen sind. Eine Beseitigung der Verunreinigung hat unverzüglich zu erfolgen.

Gemeinhin gilt es als Ordnungswidrigkeit, Hundekot nicht zu entfernen. Hier greift der § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Sollten Sie einen entsprechenden Vorfall beobachten, können und sollten Sie beim zuständigen Ordnungsamt der VG Alzey-Land eine sog. Ordnungswidrigkeitsanzeige erstatten. Wir bitten um Ihre Hilfe.

Petra Bade  
Ortsbürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Framersheim

### Satzung der Ortsgemeinde Framersheim über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch in einem künftigen Bebauungsplangebiet zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen – Vorkaufssatzung „In der Mittelgewann“ –

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim hat in seiner Sitzung am 16.01.2025 aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zweck der Satzung

Die Satzung der Ortsgemeinde Framersheim bezeichnet ein Gebiet in der Gemarkung Framersheim und zieht für die in § 2 genannten Grundstücke eine städtebauliche Maßnahme im Sinne einer Sicherung von Flächen, um ein künftiges Bauleitplanverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Durch die Sicherung soll eine künftige Erweiterung des Gewerbegebiets „In der Mittelgewann“ der Gemeinde Framersheim zur Entwicklung ortsansässiger Betriebe ermöglicht werden. Ferner soll durch die Satzung der frühzeitige Zugriff auf die Grundstücke gestattet werden, um die vorgenannte Maßnahme leichter vorbereiten und verwirklichen zu können.

#### § 2 Satzungsgebiet

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das Gewann „Mittelgewann“, welches südöstlich der Gemeinde im Außenbereich befindlich ist und sich oberhalb der K 30 befindet. Die Einbeziehung der im Geltungsbereich dargestellten Flächen in das Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszwecks erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan, welcher als Anlage Teil der Satzung ist.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung, welcher eine Fläche von ca. 1,2 ha ausweist, umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Framersheim:

#### Flur 9 Nr. 2/3

#### § 3 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der in § 1 genannten städtebaulichen Ziele und Maßnahmen steht der Gemeinde Framersheim für die in § 2 dieser Vorkaufssatzung benannten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu. Dies gilt auch, sofern innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Flurstücke aufgelöst oder neu gebildet werden und durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke entstehen.

(2) Im räumlichen Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung unterliegen bebaute und unbebaute Grundstücke gleichermaßen dem Vorkaufsrecht.

(3) Der Grundstückseigentümer der sich gem. § 2 im Satzungsgebiet befindlichen Flächen hat im Verkaufsfall der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags gem. § 28 Abs. 1 S. 1 BauGB unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

(4) Überschreitet der im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert, kann die Gemeinde gem. § 28 Abs. 3 S. 1 BauGB den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert bestimmen.

(5) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land in Kraft.

Framersheim, den 17.01.2025

gez.

Felix Schmidt  
Ortsbürgermeister

Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

#### § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Fortsetzung auf folgender Seite

**Fortsetzung**

Die Vorkaufssatzung kann während der Dienststunden

Montag und Dienstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8 - 12 Uhr

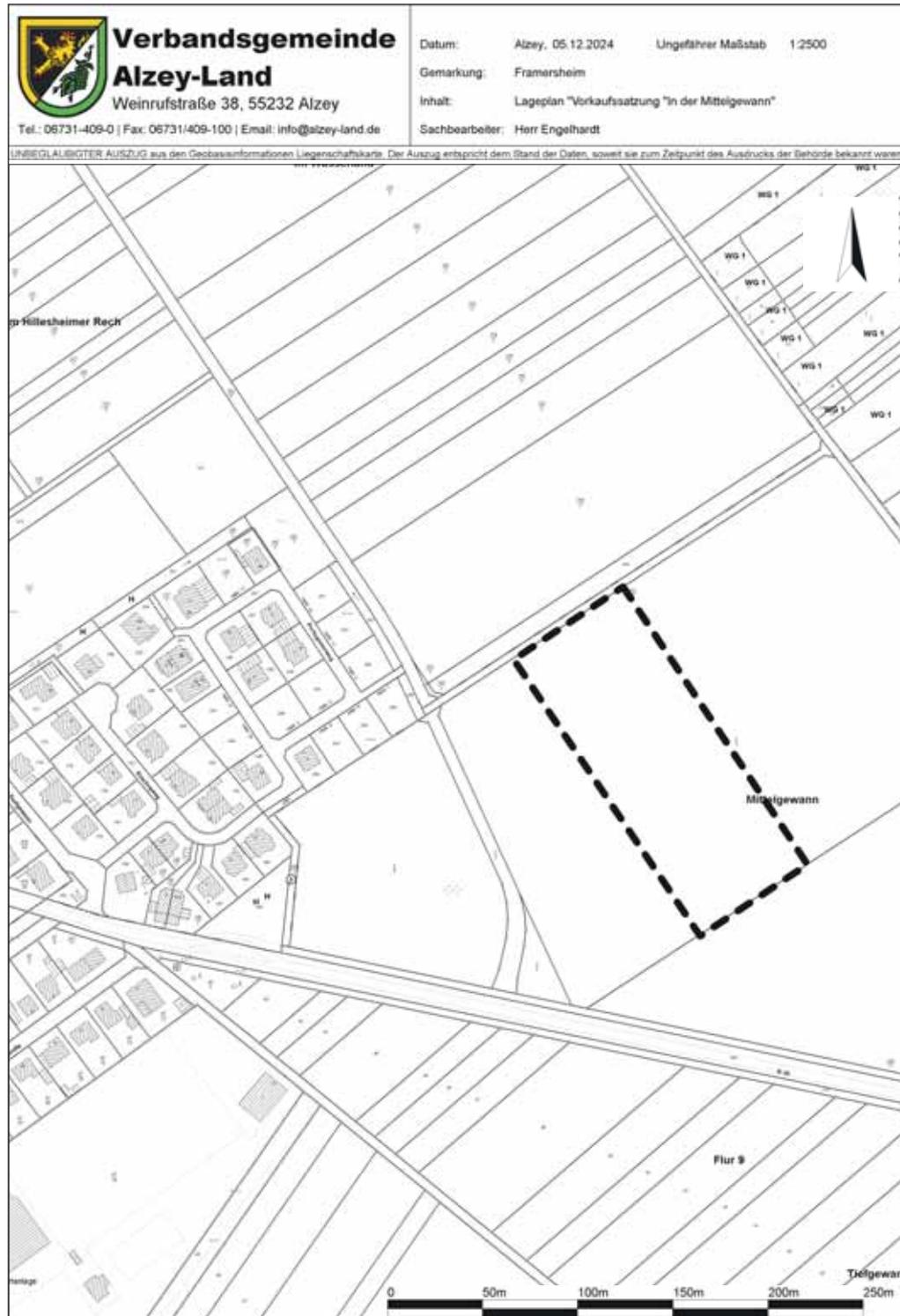
Donnerstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey, Fachbereich II – Bauen und Umwelt, Zimmer 211, von jedermann eingesehen werden (§ 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB). Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Framersheim, den 20.01.2025

Felix Schmidt

Ortsbürgermeister

**Eppelsheim**

Ortsbürgermeisterin Katja Finkenauer  
 Mittwoch von 17.00 - 19.00 Uhr  
 Gemeindeverwaltung, Zwerchgasse 17  
 Telefon 06735 257  
 gemeinde@eppelsheim.de  
 www.eppelsheim.de

**Erbes-Büdesheim**

Ortsbürgermeister Dr. Karlheinz Tovar  
 Donnerstag von 16.30 - 18.30 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 Rathaus, Hauptstraße 30  
 Telefon 06731 8054  
 info@erbes-buedesheim.de  
 www.erbes-buedesheim.de

**Esselborn**

Ortsbürgermeister Stefan Becker  
 Sprechstunde nach vorheriger Vereinbarung  
 Gemeindeverwaltung, Obergasse 11  
 Telefon 06731 43330 (Rufumleitung eingerichtet)  
 og-esselborn@alzey-land.de  
 www.gemeinde-esselborn.de

**Flornborn**

Ortsbürgermeisterin Sabine Kröhle  
 Sprechstunde nach vorheriger Terminvereinbarung  
 Gemeindeverwaltung, Langgasse 28  
 Telefon 06735 234  
 rathaus@flornborn.de  
 www.flornborn.de

**Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, dem 30. Januar 2025 um 19.00 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Flornborn eine **Sitzung des Gemeinderates** der Ortsgemeinde Flornborn statt.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Präsentation des Nutzungskonzeptes DGH
3. Vertragsangelegenheiten;  
Vertrag zur finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG, WP Hangen-Weisheim
4. Vertrag über die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung; Vertragsverlängerung
5. Bauvoranfrage Nr. 2025 0005  
Neubau eines Einfamilienwohnhauses (nach Abriss des Wohnhauses, der Garage und des Nebengebäudes)
6. Mitteilungen und Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil:**

7. Personalangelegenheiten
8. Mitteilungen und Anfragen

Flornborn, den 23.01.2025

Sabine Kröhle

Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist über <https://alzey-land.more-rubin1.de/einsehbar>.

**Bornheim**

Beauftragter Steffen Unger  
 buergermeister@alzey-land.de  
 Telefon 06731 409-151  
 Erster Beigeordneter Ralph Schraven  
 info@bornheim-rheinhausen.de  
 Telefon 06734 2690160  
 Sprechstunde nach Vereinbarung  
 www.bornheim-rheinhausen.de

**Dintenheim**

Ortsbürgermeister Frank Altendorf  
 Dienstag von 19.00 - 20.00 Uhr  
 nur nach Vereinbarung per  
 Telefon oder E-Mail  
 Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 9  
 Telefon 06735 1589  
 gemeinde.dintenheim@gmx.de  
 www.dintenheim.de

**Flonheim**

Ortsbürgermeister Jörg Thumann  
 Sprechzeiten des Bürgermeisters:  
 Montag von 9.00 - 11.30 Uhr